

Sanierung unmöglich oder nur mit immensen Kosten durchführbar ist. In der Deklaration von Vaduz, die zum Abschluß der Gespräche einstimmig beschlossen wurde, wird wegen der weiter wachsenden Bedrohung des alpinen Naturhaushaltes und Erlebniswertes erneut an alle Entscheidungsträger der dringende Appell gerichtet, die noch unversehrten Teile der Alpen als „Freiräume“ und ökologische Ausgleichsgebiete zu erhalten.

Ausdrücklich wird in der Deklaration darauf verwiesen, daß die weitere Erschließung des Alpenraumes auf die sehr unterschiedliche ökologische Belastbarkeit der einzelnen Teilräume abzustimmen ist. Wörtlich heißt es in dieser Deklaration: „Die Sicherung möglichst großer, von technischer Erschließung frei zu haltender Ruhezeiten mit großem Erlebniswert ist eine vorrangige Aufgabe der Raumordnung“.

In der Deklaration wird weiters wörtlich ausgeführt: „Solche Ruhezeiten wie auch Schutzgebiete und Nationalparke haben insbesondere in der Nachbarschaft bzw. im Ausstrahlungsbereich hoch entwickelter Täler und großstädtischer Zentren außerordentliche Bedeutung.“

Weitere Eingriffe oberhalb der Baumgrenze sind in Anbetracht der großen ökologischen Empfindlichkeit dieser Zone zu unterlassen. Daher ist im besonderen auch von zusätzlichen Gletschererschließungen abzusehen.

Wo die Sicherung von Ruhezeiten und Schutzgebieten mit ökonomischen Einschränkungen bzw. Erschließungsverzichten verbunden ist, muß für einen angemessenen Ausgleich (z. B. in Form zweckgebundener Zuschüsse, eines regionalen Ausgleichsfonds oder von Transferzahlungen der Fremdenverkehrswirtschaft an die Berglandwirtschaft) vorgesorgt werden.“

Die Deklaration befaßt sich ferner auch mit der Beurteilung von Erschließungsmaßnahmen und den Maßnahmen zur Wasserkraftnutzung im Alpenraum. Insbesondere die oben angeführte Stellungnahme zu weiteren Erschließungen ermöglicht es den Karst- und Höhlenforschern aller Alpenstaaten, ihren Behörden gegenüber unter Berufung auf die Internationale Alpenschutzkommission entschieden aufzutreten, wenn Planungen oder Projekte in Karstgebieten auftauchen, die mit dem Ökosystem „Karst“ unvereinbar sind und eine weitere Gefährdung der noch bestehenden naturnahen Karstlandschaften oder des Karstwasserhaushaltes mit sich bringen könnten.

Der vollständige Text der Deklaration von Vaduz liegt beim Verband österreichischer Höhlenforscher auf.

Dr. Hubert Trimmel (Wien)

Maßnahmen zum Schutze von Höhlen in Österreich

Dem Institut für Höhlenforschung des Naturhistorischen Museums, das als speläologisches Dokumentationszentrum für Österreich gedacht ist, sind folgende Maßnahmen zum Schutz von Höhlen bekannt geworden:

1. *Erklärung der Schafsteinhöhle (Katasternummer 1625/100) an der Südseite des Traweng im Toten Gebirge (Steiermark) zum Naturdenkmal.*

Der entsprechende Bescheid wurde auf Grund des in der Steiermark zur Zeit als Landesgesetz geltenden Naturhöhlengesetzes (Bundesgesetz vom 26. 6. 1928, BGBl. Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen, in der derzeit geltenden Fassung) von der Bezirkshauptmannschaft Liezen mit Geschäftszahl 7 T 17/ – 1980 am 26. Juni 1980 erlassen.

Mit der Höhle wurde auch das über den Höhlenräumen liegende Gebiet im Ausmaß von 230×164 m zum Naturdenkmal erklärt. Maßgebend für die Erlassung des Bescheides war die große naturwissenschaftliche Bedeutung der in ca. 1780 m Höhe liegenden Höhle. Die Höhle besitzt einerseits einen für hochalpine Verhältnisse abwechslungsreichen Bau mit verschiedenartigen Sedimenten, ist aber andererseits auch Fundplatz von Knochenresten sowohl des Höhlenbären als auch des Höhlenlöwen. Aus der holozänen Höhlenfauna ist der Nachweis des Braunbären und jener von fünf subfossilen und rezenten Fledermausarten bemerkenswert.

2. Anbringung eines neuen Absperrgitters bei der Kohlerhöhle bei Erlaufboden (Niederösterreich).

Die Kohlerhöhle im Großen Koller bei Erlaufboden ist eine jener niederösterreichischen Höhlen, in der trotz eines verhältnismäßig starken Besuches kaum Schäden am Höhleninhalt verursacht worden sind. Dies ist in erster Linie der Beaufsichtigung der Höhle durch die Anrainer im Verein mit einer seit langem bestehenden Absperrung zu verdanken. Das bereits völlig vermorschte und 1978 zusammengebrochene Holztor konnte nun durch ein neues Gittertor ersetzt werden. Die Kosten der Anfertigung und Anbringung des Tores übernahm das Naturschutzreferat der niederösterreichischen Landesregierung. Die maßgerechte Anfertigung und den Transport nach Erlaufboden führten die Werkstätten des Landesjugendheimes in Korneuburg durch, die Aufstellung und den Einbau im Höhlenportal Mitarbeiter des Landesvereines für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich.

Trotz der Absperrung kann die Höhle unter Führung, bzw. Aufsicht durch die auf der ehemaligen Rußwurmalm in nächster Nähe des Höhleneinganges wohnende Frau Rosa Wutzl jederzeit besucht werden. Die liebevolle Betreuung der Höhle ist neben der Absperrung, die unkontrollierten Besuch verhindert, von entscheidender Bedeutung für die Wirksamkeit der zum Schutz der Höhle getroffenen Maßnahmen. Eine Absperrung, die nicht zugleich auch intensiv überwacht werden kann, ist – wie das Beispiel der Güntherhöhle bei Hundsheim (Niederösterreich) zeigt – häufig nur wenig wirkungsvoll.

3. Vorarbeiten zur Erklärung der Konglomerathöhle im Saubühel bei Rohrendorf (Niederösterreich) zum Naturdenkmal.

Durch Mitglieder der Forschergruppe Wachau des Landesvereines für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich konnte auf Grund eines im November 1979 erhaltenen Hinweises in der Nähe von Krems an der Donau eine Reihe von Höhlen erforscht werden, die in geologischer Hinsicht von besonderer Bedeutung sind. Auf Grund des Muttergesteines – Konglomerate im Zuge des Wagram nördlich der Donauniederung (am Westende des Tullner Feldes) – erhielt die größte der Höhlen den Namen Konglomerathöhle (Katasternummer 6845/54). Der von G. Knobloch gezeichnete Plan weist eine Gesamtlänge von 218 m auf; es handelt sich damit um die vermutlich derzeit größte Konglomerathöhle Österreichs. Die Bezirkshauptmannschaft Krems an der Donau, die nach der in Niederösterreich geltenden Rechtslage in erster Instanz für den Höhlenschutz verantwortlich ist, hat unverzüglich nach dem Einlangen des Antrages auf Erklärung dieser Höhle zum Naturdenkmal die notwendigen Vorarbeiten eingeleitet. Das Niederösterreichische Gebietsbauamt IV hat die über den Höhlenräumen liegenden Grundparzellen und deren Eigentumsverhältnisse erhoben und das Institut für Höhlenforschung wurde gebeten, ein speleologisches Gutachten über die Schutzwürdigkeit der Höhle auszuarbeiten.

Dr. Hubert Trimmel (Wien)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Die Höhle](#)

Jahr/Year: 1980

Band/Volume: [031](#)

Autor(en)/Author(s): Trimmel Hubert

Artikel/Article: [Maßnahmen zum Schutze von Höhlen in Österreich 121-122](#)